

Zuständiges Sachgebiet Sachgebiet 30 – Bau, Planung und Umwelt	Ortsrechtsammlung Nr. OS 12.01
Bezeichnung Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Ritterhude (Lesefassung inkl. 1. Änderungssatzung)	
Hinweis: Diese Lesefassung ist nicht amtlich. Sie enthält die Ursprungssatzung vom 13.09.2007 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 09.12.2021. Maßgeblich sind ausschließlich die jeweils ordnungsgemäß bekannt gemachten oder veröffentlichten Originalfassungen in der nach der jeweils geltenden Hauptsatzung vorgesehenen Form.	

§ 1

Gemäß § 52 Abs. 1 und 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes obliegt der Gemeinde innerhalb der geschlossenen Ortslage die Reinigung der Straßen. Zu dieser Pflicht gehört:

- a) das Reinigen durch entfernen von Schmutz, Laub, Papier, sonstigem Unrat, Gras und Wildkraut oder ähnliches sowie das Besprengen,
- b) der Winterdienst durch Schneeräumung auf Geh- und Radwegen, bei Glätte das Bestreuen.

§ 2

Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) der Gemeinde Ritterhude einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen wird gemäß § 52 Abs. 4 des Nds. Straßengesetzes (NStrG) die Reinigungspflicht für die Straße nach § 1 Buchstabe a) der Straßenreinigungssatzung der nicht in dem anliegenden Straßenverzeichnis (Anlage) genannten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze den Eigentümern der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.

§ 3

(1) Zu den Straßen im Sinne dieser Vorschrift gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, gemeinsamer Rad- und Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen innerhalb der geschlossenen Ortslage, ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.

(2) Die Pflichten nach § 2 obliegen auch den Eigentümern der Grundstücke, die durch einen Graben, einen Seitenstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind.

(3) Die Inhaber besonders bezeichneter Nutzungsrechte sind gegenüber den Eigentümern gleichgestellt.

§ 4

(1) Im Gemeindegebiet betreibt die Gemeinde Ritterhude die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung für die im anliegenden Straßenverzeichnis (Anlage) genannten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze.

(2) Die Reinigungspflicht der Gemeinde gemäß Absatz 1 umfasst für die im Straßenverzeichnis aufgeführten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze

- a) die Reinigung der Fahrbahnen einschließlich der Rinnsteine und der öffentlichen Parkplätze nach § 1 Buchstabe a);
- b) die Schneeräumung auf den Fahrbahnen und öffentlichen Parkplätzen für die im Straßenverzeichnis genannten Straßen sind ausgenommen.

(3) Ablauf und Umfang des Winterdienstes richten sich nach den verfügbaren Kapazitäten an Gerät und Personal. Ein Anspruch auf Schneeräumung und Eisbeseitigung besteht nicht.

(4) Fußgängerüberwege und gefährliche Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr werden im gesamten Gemeindegebiet bei Schnee- und Eisglätte geräumt und gestreut (Winterdienst).

(5) Die Reinigung der Gehwege und Radwege im gesamten Gemeindegebiet nach § 1 Buchstabe a) und b) der Straßenreinigungssatzung wird den Eigentümern der anliegenden bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.

(6) Für die im Straßenverzeichnis (Anlage) genannten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze gelten die Eigentümer der anliegenden Grundstücke als Benutzer dieser öffentlichen Einrichtung. Für die Benutzung erhebt die Gemeinde Straßenreinigungsgebühren nach einer besonderen Gebührensatzung.

§ 5

Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigungspflicht sind in einer Verordnung der Gemeinde geregelt.

§ 6

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Gemeinde Ritterhude vom 17.12.1987, zuletzt geändert durch Satzung vom 03.05.1994, außer Kraft.

Die Satzung zur 1. Änderung der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Ritterhude tritt zum 01.01.2011 in Kraft.